

# Hochschule Anhalt (FH)

## STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

### WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

im Fernstudium

vom 03.02.2010

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen, Studiengebühren und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Präsenzveranstaltungen in den Semestern

#### § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Fernstudium mit dem Abschluss **Master of Science (M.Sc.)** an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des weiterbildenden und anwendungsorientierten Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen im Fernstudium der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science vom 03.02.2010.

#### § 2 Zulassungsvoraussetzungen, Studiengebühren und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) auf

ingenieurwissenschaftlichem, technischem oder technisch-naturwissenschaftlichem Gebiet (außer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen) mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren. Zusätzliche Voraussetzung ist eine qualifizierte Praxistätigkeit von mindestens zwei Jahren.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss die bzw. der Studierende erbringen.

(4) Je Semester sind Studiengebühren zu entrichten.

(5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

#### § 3 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für diesen Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

#### § 4 Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Managementkenntnissen und -fertigkeiten die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine vertiefende betriebswirtschaftliche Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse in wesentlichen Anwendungsfeldern wie Wirtschaftsingenieurwesen, Management und Wirtschaftsinformatik vermittelt. Damit wird der Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in verschiedenen Unternehmensfunktionen wie zum Beispiel Unternehmensführung, Marketing, Controlling, Produktions- und Projektmanagement möglich.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben, die insbesondere betriebswirtschaftliche Kompetenz an der

Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft erfordern sowie zur Aufnahme einer Promotion.

## **§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-Learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium. Es sind pro Modul sechs Credits ohne Dezimalstelle zu vergeben.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 25 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind 18 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 450 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 18 Credits vergeben.

## **§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit fünf Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 90 Credits nachzuweisen (s. Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 18 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

(3) Das Präsenzstudium ist in drei Studienabschnitten pro Semester mit jeweils drei Tagen gegliedert.

## **§ 7 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Präsenzveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Präsenzstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahl-

pflighmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichs jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

## **§ 8 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte vermittelt. Das erfolgt sowohl in klassischer Form als auch internetbasiert (E-Learning).

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

## **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

## **§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## **§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12  
Übergangsregelungen**

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2008 in den Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2008 in den Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

**§ 13  
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Master Wirtschaftsingenieurwesen im Fernstudium vom 03.02.2010 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 03.02.2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 19. April 2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt(FH)“ Nr. 43/2010 am 21. April 2010.

Köthen, 19. April 2010

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

Säule	LV 1. Semester	LV 2. Semester	LV 3. Semester	LV 4. Semester	5. Semester
Wirtschaftsingenieurwesen	8 BW f. Ing. [MWI-11]	8 Unt.-Führung [MWI-11] 8 Controlling [MWI-12]		16 Logistik-Plansp. [MWI-13]	Master-Thesis einschließlich Kolloquium
	8 Wi.-Recht [MWI-11]				
	8 Ko.-Man. [MWI-12]				
	8 Fin.-Man. [MWI-12]				
	8 U.-Log. [MWI-22]				
Management	8 QM [MWI-21]	16 Projekt-Man. [MWI-21] 8 Marketing-Plng. [MWI-22] 8 Selbstman. [MWI-23]	8 Absatzw./Marktp. [MWI-22] 8 Logistiksysteme [MWI-13] 8 Selbstman. [MWI-23]	8 Selbstman. [MWI-23]	
Wirtschaftsinformatik	12 Wi.-Math. [MWI-33]	8 Datenman. [MWI-31] 8 CSCW [MWI-32]	4 Datenm. [MWI-31] 12 GPM [MWI-31]	16 Praxisprojekt [MWI-32]	
	12 Wi.-Stat. [MWI-33]				
Wahlpflicht-module			24 Wahlpflicht-modul (1) - Wahlpflichtmodul (3)	24 Wahlpflicht-modul (2)	
Gesamt U.-St.	72	8 LNW 64	6 LNW 64	6 LNW 64	4 LNW = 288

Legende: U.-St. Unterrichtsstunde (45 min)  
 LV Lehrveranstaltungszeit (in Unterrichtsstunden)  
 LNW Zeit für Leistungsnachweise (in Unterrichtsstunden)  
 MWI-11 bis MWI-33 Modulnummer laut Modulhandbuch

**Anlage 2: Studienplan der Präsenzveranstaltungen in den Semestern**

Module	Semester	Präsenzstunden	Credits
<b>Pflichtmodule</b>			
<b>Betriebswirtschaft</b>			
- Betriebswirtschaft für Ingenieure	1.	8	6
- Wirtschaftsrecht	1.	8	
- Unternehmensführung	2.	8	
<b>Finanzierung und Controlling</b>			
- Kostenmanagement	1.	8	6
- Finanzmanagement	1.	8	
- Operatives und strategisches Controlling	2.	8	
<b>Produktion und Logistik</b>			
- Logistiksysteme	3.	8	6
- Logistik-Planspiel	4.	16	
<b>Qualitäts- und Projektmanagement</b>			
- Qualitätsmanagement	1.	8	6
- Projektmanagement	2.	16	
<b>Marketing- und Logistikmanagement</b>			
- Marketing-Planung	2.	8	6
- Absatzwegegestaltung/Marktprognosen	3.	8	
- Unternehmenslogistik	1.	8	
<b>Selbstmanagement und Führungsqualitäten</b>			
	2. – 4.	24	6
<b>Daten- und Geschäftsprozessmanagement</b>			
- Datenmanagement	2.	12	6
- Geschäftsprozessmanagement	3.	12	
<b>Projektseminar</b>			
- Computergestützte Gruppenarbeit	2.	8	6
- Praxisprojekt	4.	16	
<b>Quantitative Methoden</b>			
- Wirtschaftsmathematik	1.	12	6
- Wirtschaftsstatistik	1.	12	
<b>Wahlmodule (eine der drei Modulgruppen A, B oder C ist zu wählen)</b>			
A: Preis- und Produktpolitik	3.+4.	24	6
A: Einsatzgebiete des Controlling	3.+4.	24	6
A: Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt	3.+4.	-	6
B: Umwelt- und Innovationsmanagement	3.+4.	24	6
B: Kommunikationsmanagement	3.+4.	24	6
B: Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt	3.+4.	-	6
C: Informationsmanagement	3.+4.	24	6
C: Betriebswirtschaftliche Standardsoftware	3.+4.	24	6
C: Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt	3.+4.	-	6
<b>Masterarbeit</b>			
Masterarbeit	5.		15
Masterkolloquium	5.		3
<b>Summe</b>		<b>264</b>	<b>90</b>